

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/9/5 LVwG-AV-1190/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.09.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.09.2021

Norm

WRG 1959 §38 WRG 1959 §138

VwGVG 2014 §28 Abs3

Rechtssatz

Voraussetzung für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG ist das Verlangen im Sinne einer Antragstellung (vgl VwGH 2007/07/0044), wobei im Antrag des Betroffenen die zur Beseitigung der unzulässigen Neuerung im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen nicht im Detail angeführt werden müssen (zB VwGH Ro 2017/07/0031).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Hochwasserabfluss; Anlagen; Zurückverweisung; Ermittlungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1190.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at